

Fakultät Verkehrswissenschaften  
„Friedrich List“

Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge  
Verkehringenieurwesen und Bahnsystemingenieurwesen

Der Vorsitzende

## **Regelung für Rücktritte von Prüfungen wegen Krankheit vom 18.11.2013**

### **1. Anlass**

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 eine Regelung für Rücktritte von Prüfungen wegen Krankheit beschlossen, wie folgt:

### **2. Rücktritt von Fachprüfungen, Modulprüfungen und vergleichbaren Prüfungsleistungen**

- 2.1 Ein Abmelden vor dem Ablauf der Abmeldefrist ist kein Rücktritt im Sinne dieser Regelung. Wird jedoch durch das Abmelden wegen Krankheit eine Frist für eine Wiederholungsprüfung überschritten, so muss wie bei einem Rücktritt nach Ziffer 2.2 verfahren werden.
- 2.2 Studenten, die nach Ablauf der Abmeldefrist und vor Beginn der Prüfung erkranken und deshalb von einer Prüfung zurücktreten wollen, zu der sie sich angemeldet haben, müssen dieses über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss mittels Formular *Antrag auf Rücktritt von Prüfungen im Krankheitsfall* schriftlich beantragen. Der Beginn der Krankheit in dem genannten Zeitraum ist dem Prüfungsausschuss in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. In der Regel genügt dafür eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit. Die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen, wonach ein amtsärztliches Attest verlangt werden kann, bleiben unberührt.
- 2.3 Studenten, die während der Prüfung erkranken und deshalb von der Prüfung zurücktreten wollen, müssen dieses über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss mittels Formular *Antrag auf Rücktritt von Prüfungen im Krankheitsfall* schriftlich beantragen. Der Beginn der Krankheit in dem genannten Zeitraum ist dem Prüfungsausschuss in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Hierzu ist in der Regel ein amtsärztliches Attest (s. dazu Pkt. 4.2) vorzulegen.

### **3. Rücktritt und Verlängerung der Abgabefristen bei Studienarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten und vergleichbaren Prüfungsleistungen**

- 3.1 Rücktritte sind grundsätzlich zulässig durch die einmalige Möglichkeit der Rückgabe eines ausgegebenen Themas gemäß den Bestimmungen in den Prüfungsordnungen. Das erfordert keine Begründung.
- 3.2 Studenten, die wegen Krankheit eine Fristverlängerung des Abgabetermins in Anspruch nehmen wollen, müssen das dem Prüfungsausschuss anzeigen und in geeigneter Weise glaubhaft machen. In Krankheitsfällen nicht länger als 28 Kalendertage genügt in der Regel die Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit beim Sachbearbeiter Studien-, Diplom- und Masterarbeiten. Die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen, wonach ein amtsärztliches Attest verlangt werden kann, bleiben unberührt.
- 3.3 Dauert die Krankheit länger als 28 Kalendertage oder beträgt die Gesamtzahl von Krankheitstagen während der Bearbeitungszeit mehr als 28, so ist eine Fristverlängerung des Abgabetermins über den Sachbearbeiter Studien-, Diplom- und Masterarbeiten beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag ist in der Regel ein amtsärztliches Attest (s. dazu Pkt. 4.2) beizufügen.

### **4. Anforderungen an ein amtsärztliches Attest und Ersatzbescheinigungen**

- 4.1 Es kommt darauf an, dass in dem amtsärztlichen Attest die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- 4.2 Es liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses, anstelle des amtsärztlichen Attestes ersatzweise andere Feststellungen zur Grundlage der Entscheidung zu machen. Das können beispielsweise sein:
  - ein ärztliches Attest gemäß Musterformular *Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss*, wobei es auf die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit ankommt,
  - die Bescheinigung über einen Krankenhausaufenthalt,
  - glaubhaft gemachte Unfälle, Unfallfolgen und anderen traumatische Ereignisse, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung auch mit laienhaftem Wissen daraus eine Prüfungsunfähigkeit abgeleitet werden kann.

Über die Gewährung von Rücktritten von der Prüfung und Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Ermessen. Dabei werden insbesondere die Krankheitsumstände berücksichtigt.